

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 33 (1962)

Heft: 7

Artikel: Fristen für gebrechliche Kinder bei der Invalidenversicherung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-807512>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hatte, empörte er sich. «Nein», rief er aus, «der Sohn des Elenden, Verlorenen, Unglücklichen ist nicht da, bloss um ein Rad zu treiben, dessen Gang einen stolzen Bürger emporhebt, nein, dafür ist er nicht da! Missbrauch der Menschheit, wie empört sich mein Herz!» Und das für unsere Ohren anstössige Wort von der «Erziehung zur Industrie» liess er fallen und forderte, im Rückblick auf ein unerhört gelebtes Leben im Dienste des Nächsten, Erziehung zur Menschlichkeit, wahre Menschenbildung.

Der verständnisvolle Gotthelf

Zwanzig Jahre später gab ein anderer Schriftsteller und Erzieher seiner Empörung über die Kinderarbeit in folgenden, wahrhaft bewegenden Worten Ausdruck: «Man sorgte dafür», schrieb *Gotthelf* im Jahre 1840, «dass die Kinder am Leben blieben, das heisst nicht verhungerten, nicht erfroren: man gab ihnen Brot oder Geld, aber man sah in ihnen nicht die kleinen, die Jesus so lieb hatte, von denen er sagte, dass ihnen das Himmelreich gehöre; man kümmerte sich durchaus nicht um ihre Seelen, ja man dachte nicht einmal daran, dass sie eine Seele hatten, dass sie ein anvertrautes Pfand seien, von dessen Verwendung man Gott Rechenschaft abzugeben hatte und dass von dieser Rechenschaft der eigenen Seele Heil und Seligkeit abhängen».

Aber schon in den zwanziger Jahren geisselten Persönlichkeiten verschiedener Stände und Berufe das Unwesen der Kinderarbeit. Ein Sammelbecken aller dieser Stimmen bildete die *Gemeinnützige Gesellschaft* der Schweiz, die in manchen Kantonen Sektionen unterhielt. So forderte man Fabrikschulen, dann forderten Basler Pfarrer ein Schulgesetz, das den Kindern die Fabrikarbeit verbiete, wieder andere wiesen darauf hin, dass die Kindersterblichkeit in der Fabrikbevölkerung höher war als in den übrigen Bevölkerungsschichten, so dass endlich etwas getan werden müsse usw.

Zwar erliess die Zürcher Regierung bereits 1815 eine Verordnung, «laut welcher den Kindern der Fabrikbesuch vor dem vollendeten neunten Lebensjahr verboten wurde. Die tägliche Arbeitszeit wurde auf 12 bis 14 Stunden beschränkt, die Nachtarbeit verboten. Man darf diese Verordnung als einen ersten Akt der europäischen Kinderschutzgesetzgebung ansprechen», so lesen wir im oben erwähnten Werk von Albert Hauser. Aber trotz zähen Kampfes der Schulbehörden um Einhaltung der Verordnung blieb sie meist bloss Theorie. Inzwischen richtete die *Gemeinnützige Gesellschaft* beschwörende Appelle an die Öffentlichkeit, hielt Tagungen und Versammlungen ab, um dem Uebel beizukommen. Regierungsmitglieder, Gelehrte, Pfarrer und selbst Unternehmer fanden sich in ihren Reihen.

Die Schule wurde vernachlässigt

So wurde jahrzehntelang gegen Unverstand und Sturheit gekämpft. Die Schullehrer hatten alle Mühe, den Kindern das Lesen und Schreiben beizubringen, denn oft kamen sie überhaupt nicht zur Schule. Gab es zum Beispiel kantonale Schulgesetze, so wurden sie einfach umgangen, indem die Kinder nachts in die Fabriken und tagsüber auch noch in die Schulen geschickt wurden. Den Schlafmangel holten sie einfach in der Schulbank nach! In den 1830er Jahren wurden die staatlichen Volksschulen eröffnet.

Wie verhielten sich nun eigentlich die *Eltern* zur Kinderarbeit? Bis etwa zur Jahrhundertmitte waren sie durch-

Fristen für gebrechliche Kinder bei der Invalidenversicherung

PI — Wer Leistungen der Invalidenversicherung (IV) beansprucht, muss dafür eine Anmeldung einreichen. Während der Einführungszeit wurden noch rückwirkend Kosten vergütet. Heute aber gilt es, die gesetzlichen Fristen einzuhalten, will man nicht gekürzte Leistungen riskieren.

Bei allen Eingliederungsmassnahmen — medizinische Massnahmen, Sonderschulung, Berufsausbildung, Hilfsmittel — gilt grundsätzlich, dass solche Massnahmen vor der Durchführung von der IV bewilligt sein müssen (Art. 78, Abs. 2 IVV). Es geht also zum Beispiel nicht an, ein Kind selbst in ein Heim einzuweisen und dann erst hinterher den IV-Beitrag zu fordern. Nur wenn eine Eingliederungsmassnahme im Interesse des Versicherten so dringlich ist, dass sie sofort durchgeführt werden muss, kann die IV die Kosten rückwirkend übernehmen und auch dann nur, wenn die IV-Anmeldung zusammen mit den Unterlagen über die Massnahme spätestens 3 Monate nach Beginn der Durchführung eingereicht wird. Gleichzeitig durchzuführende Vorkehren können mit einer Anmeldung beantragt werden; wenn verschiedene Massnahmen nacheinander notwendig werden, ist für jede neue Leistung eine neue Anmeldung erforderlich.

Bei den Renten für bleibend erwerbsunfähige Kinder beginnt der Anspruch am ersten Tag nach dem 20. Geburtstag. Kinder, die vor dem 20. Jahr noch nicht bei der IV angemeldet waren, müssen auf diesen Zeitpunkt hin auf dem besondern Formular für Volljährige angemeldet werden; die Rente wird nicht einfach von selbst mit Erreichen dieses Alters ausgerichtet. Ebenso braucht es aber auch eine erneute Anmeldung für die Rente, wenn ein Kind schon vor dem 20. Jahr einmal bei der IV angemeldet worden ist, zum Beispiel für Sonderschulung. Die Rentenmeldung muss spätestens innert 6 Monaten nach Vollendung des 20. Altersjahr erfolgen. Nach dieser Frist erhält das Kind die Rente erst vom Monat der Anmeldung, nicht vom Geburtstag an (Art. 48, Abs. 2 IVG). Ein Kind, das zum Beispiel im März 1962 volljährig wurde, muss also bis spätestens 30. Aug. angemeldet sein, damit es ab März die Rente erhält; meldet man es versehentlich erst Ende 1962, gehen ihm 9 Monate Renten verloren! Im Interesse der Kinder sind daher solche Fristen zu beachten. Auch die Hilflosenentschädigung kann man erst vom 20. Altersjahr an beanspruchen; sie kann zusammen mit der Rente beantragt werden. Wenn ein Kind bis zum 20. Jahr den Heimpflegebeitrag für Bildungsunfähige erhielt, hört dieser mit der Volljährigkeit auf, und man muss an seiner Stelle für den Hilfloskeitszuschlag eingeben.

wegs mit der *Arbeit ihrer Kinder* in den Fabriken einverstanden. Sie waren meistens arm und glaubten, auf den Kinderlohn nicht verzichten zu können. Gewiss, auch sie liebten ihre Kinder auf ihre Art. Aber von uns aus gesehen, glauben wir ihnen doch den Vorwurf einer gewissen Lieblosigkeit nicht ganz ersparen zu können. Wenn wir aber bedenken, dass damals zwischen Eltern und Kindern noch kein so intimes Verhältnis herrschte